

Advokatin des Advokaten des Teufels

Claus-Wilhelm Canaris starb am 5. März 2021, sein Tod wurde in der Fachwelt weitestgehend beschwiegen: Das Portrait von Karl Larenz, das er 2011 verfasst hatte, machte ihn bekanntlich zur persona toxica. Canaris' Schülerin Marietta Auer hat dieses dröhnende Schweigen nun – endlich, möchte man schreien! – gebrochen und zum Andenken ihres Lehrers eine Erinnerung in fünf Bildern geschrieben (JZ 2022, 629–639).

I. Das Bleigewicht

Canaris interpretierte im Rahmen einer Vortragsreihe (Grundmann/Riesenhuber (Hrsg.), *Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler*, Bd. 2, 2010, S. 263 ff.) die berühmte Larenz-Stelle zur Rechtsfähigkeit: »Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit »jedes Menschen« aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.« (Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, 1935, S. 21). Selbstverständlich ist diese Passage unappetitlich, Canaris aber wies durch akribische Textexegese mit den Mitteln der Rechtswissenschaft kleinteilig nach, dass die These nicht isoliert verstanden werden darf und durch die nachfolgenden Ausführungen zum Gastrecht des Fremden wesentlich in eine gegenläufige Richtung ergänzt wird. In einer tiefgründigen Analyse ausgewählter Textstellen einzelner Larenz-Schriften fand Canaris sogar Belege dafür, dass Larenz die Nationalsozialisten domestizieren, gar noch Schlimmeres verhindern wollte. Darauf hatte der blinde Wilhelm Ahlmann, Referent des Preußischen Kultusministeriums, mit »außerordentlicher Suggestivkraft« gesegnet, Larenz bei Übernahme des Kieler Lehrstuhls im Jahr 1933 persönlich und vertraulich

verpflichtet, Larenz berichtete davon 1987 in einem posthum veröffentlichten Brief an Ralf Dreier (JZ 1993, 454). Natürlich weiß man heute einigermaßen sicher, dass das nicht geklappt hat, und auch Larenz wusste 1987, dass dieser Plan realitätsfern war. Aber war das 1933 schon so klar? Hatte nicht sogar Martin Heidegger anfangs die Idee, den Führer zu führen? Und ist es denkgesetzlich ausgeschlossen, Larenz könnte seinerseits von der Bewegung getäuscht worden sein?

Natürlich überzeugte die Canaris-Darstellung den üblichen Verdächtigen nicht, Bernd Rüthers polemisierte dagegen und verwies, wie immer in seinen Aufsätzen, auf das zeitlose Schlüsselwerk der »Unbegrenzten Auslegung«. Simon (myops 12/2011, S. 65) und Derleder (KJ 2011, 336) schrieben dann noch hässlich gegen Canaris (»Des Teufels Advokat«, »sophistische Relativierungen der Barbarei«) – und schon stand die Lichtgestalt im Schatten, Lebenswerk verdunkelt.

II. Eine Ehrenrettung in fünf Schritten

Auer nun verfasst ein Portrait ihres Lehrers und zeichnet fünf Bilder der Erinnerung, die Canaris als Wissenschaftler und, fast wichtiger: als Mensch ins rechte Licht setzen.

1. Der Lehrer

Den Namen Canaris hörte Auer im dritten Semester zum ersten Mal in der AG Sachenrecht, es ging um Factoring und Canaris' Barvorschusstheorie, »die das Problem auf ein ganz neues dogmatisches Reflexionsniveau hebt, ja überhaupt erst zeigt, was ein Reflexionsniveau ist«. In einer rechtstheoretischen Auseinandersetzung zu dieser Frage (dem elektrisierenden »Fußnotenstreit«) demontierte Canaris einen Rechtsprofessor in einem Aufsatz lässig-ironisch als »Grundlagenforscher Serick«, der »Begriffsjurisprudenz reinsten Wassers« betreibt – Humor, der vernichtet. An den Canaris-Lehrstuhl, fest in der Hand von Stipendiaten, kam Auer dann später, sie erlebte einen »Leuchtturm philosophisch fundierter Spitzendogmatik«. Die Werke, die Canaris im Laufe der Jahre verfasste: Solitäre, Klassiker und Paukenschläge, andere (Fach-?)Leute sahen erstaunt von der Seitenlinie, wie der Meister ihr Fach gleich mitumkrepelte.

Kurz: Canaris spielte in der Champions League, als alleiniger Teilnehmer.

2. Der Modernisierer

Vor 2002 war das Allgemeine Schuldrecht, Juristen der vorletzten Generation werden sich erinnern: indiskutabel fragmentiert und widersprüchlich, voller Systembrüche. Europarecht bot dann den äußeren Anlass zum großen Wurf, das Schuldrecht nämlich in einem Gesetz zu vereinheitlichen und in die Kodifikation des BGB einzufügen. Canaris' Konzept stellte »die richtigen Fragen«, die der Diskussionsentwurf (aus dem sicherlich bemühten, aber eben doch: Bundesministerium der Justiz) leider nicht erkannt hatte. Die Schuldrechtsreform als Vorzeigeprojekt der ersten rot-grünen Koalition führte dann, gegen alle Widerstände, Canaris zum Erfolg, mit Fax-Anweisungen an seine Lehrstuhl-Mitarbeiter um drei Uhr morgens, als Verantwortungsethiker hatte er den kurzen Moment für das politisch Machbare gesehen. Canaris, die perfekte Symbiose von Wissenschaftler und Politiker, würde vermutlich von »Kairos« sprechen, die anderen von »Fenster der Gelegenheit«. Wie jeder Jurist weiß, wurde das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz dann ein anhaltender Erfolg: Die Rechtsunsicherheit, die die Canaris-Lösung angeblich bringen würde – hat man je von ihr gelesen? Die Bedenkensträger: alle verstummt.

Kurz: Max Weber (»Wissenschaft als Beruf«, »Politik als Beruf«) muss vorauseilend an Canaris gedacht haben.

3. Der Habitus

Das Kapitel »Habitus« hält Auer kurz, dazu muss sie nicht viel schreiben. Ihre Doktorarbeit: in einer Woche begutachtet, Details im repräsentativen Canaris-Haus in Bogenhausen besprochen. Ihre Habilitationsschrift: in einer Woche begutachtet. Kunstgeschichte, Literatur, Philosophie, die Welt der Oper und des Bühnentheaters – praktisch sein Wohnzimmer, er schöpfte in Leben und Werk beständig aus dem klassischen Kanon einer wahrhaft humanistischen Bildung, die in ihrer Breite und Tiefe der juristischen Bildung in nichts nachstand. Auer nennt nur fünf Schlagworte, und zu erahnen ist ein Titan: »Spitzenprivatrechtsdogmatik, beispielhafter Mut, vorbildliche persönliche Integrität, wissenschaftliche Entfaltung in vollkommener Freiheit, eine von bedingungslosem Vertrauen getragene, lebenslang prägende Begegnung.« Elite Gold-plus also.

Kurz: Der legitime Erbe Thomas Manns.

4. Die Vergangenheit

Der Abschnitt zum inkriminierten Larenz-Portrait gerät dann deutlich länger, durch eine akribische Textexegese weist Auer mit den Mitteln der Rechtswissenschaft kleinteilig nach, dass es gar keinen Grund für einen Skandal gab: Den Versuch, in den Larenz-Texten Widerstandsgeist nachzuweisen, unternahm Canaris nämlich deshalb, weil er seinem Lehrer »auf den Leim ging«. Durch den persönlichen Lehrer-Schüler-Kontext wurde das Portrait zur biographischen Motivforschung, zur Psychologie mit Mitteln der Rechtsdogmatik. Mit Relativierung hatte das aber nichts zu tun, wie Auer überzeugend belegt, alle Larenz-Schriften waren ja 2011 schon lange bekannt gewesen. In Wahrheit unterliefen Canaris (»Methodenlehre der Rechtswissenschaft«, 4. Auflage, 2023) lediglich zwei methodische Fehlgriffe: Er nahm, erstens, Larenz die Ahlmann-Legende ab und ließ sich deshalb auf das Glatteis der Sophisterei um einzelne Textpassagen führen, und er sah, zweitens, aus rein interner wissenschaftlicher Perspektive auf das Recht.

Natürlich lassen sich mit wohlfeiler Rückschau-Intelligenz beide Fehler nachträglich vermeiden: Die angebliche Widerstands-Mission belegte Larenz mit einer Unterredung, deren anderer Teilnehmer schon nicht mehr lebte, als Larenz das Geheimnis lüftete. Das folgt, im Nachhinein erkennbar, der Regel: Nur ein toter Zeuge ist ein guter Zeuge; die behaupteten Aussagen inzwischen Toter können auch in den Mund gelegt sein, eventuell zur eigenen Entlastung. Ein Richter mag das vielleicht bedenken – aber wie sollte damit jemand rechnen, der keine forensische Erfahrung hat? Beim zweiten Fehlgriff (Blickwinkel aufs Recht) fällt es noch schwerer, Canaris einen Vorwurf zu machen: Ihn interessierte einfach das System, nicht die Geschichte; Wissenschaft war für ihn Logik der Gedankenführung aus der internen Perspektive des Rechtsdogmatikers, nicht deren Kontingenz aus der externen Perspektive des Historikers. Deshalb ließ Canaris natürlich bei Übernahme der »Methodenlehre der Rechtswissenschaft« von Larenz den vorangestellten historisch-kritischen Teil weg: Die Rechtsanwendung zwischen 1933 und 1945 war kein Teil der Methodenlehre, sondern deren Ausstieg. Was sollten diese historischen Ereignisse in einer wissenschaftlichen Methodenlehre? Bemängeln kann man allenfalls, dass Canaris die Rechtsdogmatik verabsolutierte und rechtshistorische Einsichten außen vor ließ. Aber: Er war, und das legte er selbst offen, kein Historiker, woher also sollte er die geschichtliche oder gar politische Dimension des Rechts im Detail ken-

nen? Für ihn waren die schlimmen Jahre normativ kein Recht, methodensystematisch also uninteressant, von »Leugnen« oder »Verharmlosen« dieser Zeit ist das aber maximal weit entfernt.

Zwei kleine Fehler also, und deshalb diese Angriffe? Wie kann das, was Canaris menschlich macht, ihn als einen von uns ausweist, so einen Skandal auslösen? An dieser Schlüsselstelle ihres Aufsatzes wechselt Auer virtuos aus der eher defensiven Position in die Offensive, mit leichter Hand und rhetorischen Fragen legt sie brillant offen, was hinter der Ächtung steckt – Ressentiment und Neid, die menschlichsten aller Regungen, nichts weiter: »Was ist es hier, das Canaris' Kritiker so sehr provoziert hat? Dessen unempathische Empörung über den Gratismus der Nachgeborenen? Denen es bei aller angemessenen moralischen Überlegenheit anders als Canaris nicht gelungen ist, die dogmatischen Maßstäbe des jahrzehntelang stabilen Privatrechtsmodells der Bonner Republik zu prägen und dabei das sozialdemokratische Projekt eines verfassungsrechtlich gebundenen sozialen Privatrechts gleich mitzuerledigen?« Canaris hatte es als Mitglied der skeptischen Generation im Lorenz-Portrait tatsächlich gewagt, die »68er« für ihre Arroganz zu kritisieren – deshalb die maßlosen Retourkutschen. Das Übliche also: Die Gedanken kann man nicht angreifen, also greift man den Denker an. Und so, die Hintergründe aufgedeckt, wird das Bleigewicht in der Hand Auers unversehens zum federleichten Schilfrohr: Hatte Canaris in Wirklichkeit nicht recht? Ist es nicht tatsächlich erbärmlich: Jahrzehnte später verhindern die herunterdemokratisierten Berufsantifaschisten (Botho Strauß) todesverachtend das Dritte Reich?

Zurecht schreibt Auer, dass Canaris keine Belehrung brauchte über soziales Denken: »Sein unverrückbarer humanistischer Anspruch bestand darin, mit seinen wissenschaftlichen Fähigkeiten ein teleologisch durchdachtes Privatrechtssystem zu erschaffen: mit einer Zivilrechtsdogmatik, die auf dem Boden des Grundgesetzes steht und Freiheit, soziale Gerechtigkeit und die Chance auf selbsterarbeiteten Wohlstand für alle verbindet.« Wer hat denn im Bankvertragsrecht die allgemeinen Verhaltenspflichten der Bank auf Dutzenden Seiten niedergelegt und Verbraucherschutz praktiziert, als es das Wort noch nicht einmal gab? Selbst börsennahe Kreise müssten das zugeben, viele Sparer wissen es aber vermutlich nicht einmal.

5. Das Bleibende

Im Schlussabschnitt kommt der Leser dann dem Menschen Canaris erfreulich nah. Auer schildert pointiert die Feier zum 70. Geburtstag (Steinerner Saal des Münchner Maximilianeums: Name hält, was er verspricht) und die zum 80. im Jahr 2017 (Englischer Garten, Großhesseloher See: kleine, vertraute Runde): »Seine Rede war eine Meditation über das Alter, voller Humor und Weisheit, aus der Tiefe seiner Persönlichkeit geschöpft.« Nach der Verabschiedung schließlich sah sie ihm, der, körperlich gealtert, mit einiger Mühe fortging, noch lange nach, bis er außer Sicht war. Danach: Karten und E-Mails an Jahrestagen, einmal kam Antwort: »Seine Stimme, sein unverwechselbarer Ton, sein Zuspruch waren unverändert.« Wer das liest und nicht ergriffen ist, hat keine Empathie.

III. Fazit

Mit ihrer Erinnerung ermöglicht Auer dem geneigten Leser einen unverstellten Blick auf die Überfigur Canaris und räumt mit einem Missverständnis auf: Zu Unrecht geschmäht als Verharmloser, war er in Wahrheit ein Belogener. Die fünf Bilder verschmelzen zu einem großen Gemälde: Ein Riese, dem keiner auch nur annähernd das Gesetzbuch reichen konnte – der aber von seinem Lehrer bössartig hinter Licht geführt wurde. Vielleicht ist es nicht die beste Idee, wenn ein Schüler heikle Äußerungen seines Lehrers wohlwollend interpretiert; sicher aber ist es die schlechteste Idee, darin einen Grund für Verdammung zu sehen.

Bleibt also die ewige Erkenntnis, zugerufen über die Jahrtausende, von Gigant zu Gigant: Alles Große steht im Sturm (Platon). Aber wer weiß, vielleicht schreibt ja doch noch jemand einen richtigen Nachruf auf Herrn Canaris?

LORENZ LEITMEIER